



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft



Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

DE 2744-307

„Moore und Seen bei Wesenberg“

Forstamt Mirow

Aktualisierung Fachbeitrag Wald

2018

**Mecklenburg
Vorpommern** 
MV tut gut.

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt

www.wald-mv.de

Impressum

Auftraggeber:

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Tel.: 0385/67000
<http://www.wald-mv.de>
e-mail: Natura2000@LFOA-MV.de

Auftragnehmer:

Forstservice Köhler
Waldstraße 7
17219 Ankershagen

Bearbeitung:

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fachbereich Waldbehandlung, Vermarktung
Fachgebiet 22 – Waldbau, Waldschutz, Naturschutz und Jagd
Sachgebiet Natura 2000 (Frau FOR Kerstin Lehniger, Herr Matthias Poeszus)
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2015 – 2022
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und
veröffentlicht. Web: www.europa-mv.de



Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung und Zusammenfassung	5
0.1 Einleitung	5
0.2 Zusammenfassung	6
I. Teil Grundlagen	7
I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung	7
I.1.1 Grundlagen	7
I.1.2 Nutzung der Waldflächen	8
I.1.3 Schutzgebiete	8
I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	9
I.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL	9
I.2.2. Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	9
I.2.3. Für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von Wald-Lebensraumtypen	10
I.3 Erhaltungszustand der signifikanten Lebensraumtypen / maßgebliche Bestandteile	10
I.3.1. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	10
I.4 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes	10
I.4.1. Schutzzweck des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)	10
I.4.2 Defizitanalyse	10
II Teil: Festlegung und Vorbereitung der Maßnahmen	11
II.1 Erforderliche Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	11
II.2 Quellenverzeichnis	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Flächenverteilung nach Forstrevieren	6
Tabelle 2: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand.	7
Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche.	7
Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche.	8
Tabelle 5: Verzeichnis der überlagerten Landschaftsschutzgebiete	9

0. Einleitung und Zusammenfassung

0.1 Einleitung

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2744-307 „Moore und Seen bei Wesenberg“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 32 Bundesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen der Managementplanung durch die Naturschutzverwaltung formuliert. Bei fehlender Managementplanung werden lediglich die Daten des aktuellen Standarddatenbogens dargestellt.

Für die Waldflächen erfolgten im Jahre 2012 die erste Vor-Ort-Aufnahme sowie die Festlegung von Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen. Für die Flächen des Offenlandes und die Habitate der FFH-Arten wurde die Managementplanung der Naturschutzverwaltung 2018 abgeschlossen.

Alle Angaben zu Offenland-Lebensraumtypen und Arten wurden dem Managementplan 2018 entnommen.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

Mit dem vorliegenden Bericht zur Zustandsüberwachung der Waldflächen sollen folgende Funktionen erfüllt werden:

- Überwachung und Überprüfung der vorkommenden Waldlebensraumtypen im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)
- Überprüfung der Wirksamkeit der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Analyse des Gebietszustandes und Festsetzung neuer Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen

0.2 Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht wurde für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2744-307 „Moore und Seen bei Wesenberg“ in den Forstämtern Mirow und Neustrelitz erstellt.

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) umfasst eine Gesamtfläche von 133 ha und liegt in den Forstämtern Mirow und Neustrelitz. In diesem Bericht wird ausschließlich auf die Waldfläche im Forstamt Mirow eingegangen. Das GGB besteht aus drei Teilbereichen von denen der kleinste westliche Bereich (Kleiner Weißer See mit Waldrand) im Forstamt Mirow liegt.

Die Gesamtwaldfläche des Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) im Forstamt Mirow beträgt 0,78 ha, das entspricht einem Bewaldungsprozent von 25 % auf.

Tabelle 1: Übersicht der Flächenverteilung nach Forstrevieren

Forstamt	Revier-Nummer	Revier-Name	GGB-Gebietsfläche (ha)	Waldfläche im GGB (ha)	Waldfläche im GGB (%)
Mirow	02	Wesenberg	3,01	0,78	25

Folgende WLRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden 2018 im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nachgewiesen und der Erhaltungszustand bewertet:

Es konnten keine WLRT ermittelt werden.

I. Teil Grundlagen

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.1 Grundlagen

Baumartenverteilung

Tabelle 2: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand.

Altersklasse	Alter (Jahre)	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Holzboden	-	0,78	100
Blöße	0	0	0
I	1 - 20	0	0
II	21 - 40	0,39	50
III	41 - 60	0	0
IV	61 - 80	0	0
V	81 - 100	0,39	50
VI	101 - 120	0	0
VII	121 - 140	0	0
VIII	141 - 160	0	0
IX	161 - 180	0	0
X	> 180	0	0

Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche.

Baumart	Code	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Fläche Oberstand		0,78	100
Laubgehölze		0,78	100
Standortheimische Laubgehölze		0,78	100
Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>)	GBI	0,39	50
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	SEI	0,14	18
Sonstiges Weichlaubholz	WLS	0,25	32

Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen**Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche.**

Standortsformengruppe	Signatur	Fläche in ha	Anteilfläche %
Ziemlich arme Brücher	OA 3	0,78	100
<input type="checkbox"/> Organische Nassstandorte		0,78	100

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ist geprägt durch organische Nassstandorte.

I.1.2 Nutzung der Waldflächen

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ist forsthoheitlich den Forstämtern Mirow (05) und Neustrelitz (06) zugeordnet. Der „Kleine weiße See“ liegt im Forstamt Mirow, Revier Wesenberg (02). Die Teile „Rotes Moor“ und „Postbruch“ liegen im Forstamt Neustrelitz, Revier Drewin (01).

Die Waldfläche am „Kleinen weißen See“ befindet sich im Eigentum der Stadt Wesenberg.

Für alle Waldflächen, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Landesforst MV befinden, sind folgende Bewirtschaftungsgrundsätze zu befolgen:

- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten (Stand November 2015)
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten Teil II (Stand April 2018)
- Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern
- Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

I.1.3 Schutzgebiete

I.1.3.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Der Teil „Kleiner weißer See“ liegt nicht in einem europäischen Vogelschutzgebiet.

I.1.3.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) liegt mit dem Bereich „Kleiner weißer See“ in einem Landschaftsschutzgebiet.

Tabelle 5: Verzeichnis der überlagerten Landschaftsschutzgebiete

Revier-Name	LSG-Nummer	LSG-Name	Landkreis	Fläche (ha)
Wesenberg	L 38	Neustrelitzer Kleinseenplatte	MSE	3

I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000

I.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Im Bereich des Forstamtes Mirow gibt es keinen Waldlebensraumtyp.

I.2.2. Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im Sinne der FFH-Richtlinie relevanten Schutzobjekte benannt wurden, auf die Art. 6 FFH-Richtlinie anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und/oder Arten im jeweiligen Gebiet, für die vordringlich Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Die hier verwendeten Kriterien dienen auch der Definition der Erheblichkeit im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung, bei der die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen eine wesentliche Rolle spielt.

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene (
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des LRT innerhalb der GGB, ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

I.2.3. Für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von Wald-Lebensraumtypen

Die maßgeblichen Bestandteile für das GGB sind in der **Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V)** aufgeführt.

Im GGB kommen keine Wald-Lebensraumtypen vor.

I.3 Erhaltungszustand der signifikanten Lebensraumtypen / maßgebliche Bestandteile

I.3.1. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) wurde kein WLRT des Anhanges I mit signifikantem Vorkommen ermittelt.

I.4 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes

I.4.1. Schutzzweck des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

Im Managementplan 2018 wurde der Schutzzweck des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) wie folgt beschrieben: *„Schutzzweck für das FFH-Gebiet sind der basenarme See im Westen und zwei dystrophe See mit umgebenden artenreichen Sauer-Zwischenmooren und Moorwäldern im Osten sowie die Vorkommen von FFH-Arten.“*

I.4.2 Defizitanalyse

Im Rahmen der Defizitanalyse ist aus dem Vergleich des Referenzzustandes eines FFH-Lebensraumtyps bzw. einer FFH-Art mit dem jeweiligen aktuellen Erhaltungszustand die Erforderlichkeit von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen abzuleiten.

Der Referenzzeitpunkt stellt im vorliegenden Fall für den Offenland-LRT der Zeitpunkt der Managementplanerstellung 2010 dar. Der Referenzzeitpunkt für die Waldlebensraumtypen ist die Ersterhebung 2012 in Verbindung mit der Erstmeldung 2004.

Befindet sich ein FFH-Lebensraumtyp aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (günstig ist ein Erhaltungszustand, wenn er „hervorragend“ A oder „gut“ B ist), wird als Erhaltungsziel die **Erhaltung** definiert und bei Bedarf werden entsprechende Erhaltungsmaßnahmen ergriffen.

Hat sich der Erhaltungszustand auf Gebietsebene seit der Gebietsmeldung 2004 verschlechtert und ist dieser nur noch mit „C - durchschnittlich bis eingeschränkt“ (= „ungünstig“) zu bewerten, sind **Wiederherstellungsmaßnahmen** zwingend erforderlich. Die Wiederherstellungsziele auf

Gebietsebene beziehen sich grundsätzlich nur auf den Flächenanteil, der notwendig ist, um eine Einstufung in den „günstigen“ Erhaltungszustand zu erreichen.

Ist die aktuelle Bewertung des Erhaltungszustands nicht auf eine tatsächliche Verschlechterung des Zustands zurückzuführen, sondern auf nicht vergleichbare Bewertungsmethoden bzw. auf unzureichenden Grundlagen im Rahmen der Gebietsmeldung, sind keine verpflichtenden Wiederherstellungsziele festzulegen. Daher erfolgt bei einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes immer eine Plausibilitätsprüfung.

Alle weiteren „ungünstig“ ausgeprägten Lebensraumtypen und Artenvorkommen sind nach Möglichkeit soweit zu entwickeln, dass ein „günstiger“ Zustand erreicht werden kann. **„Vorrangige Entwicklungsziele“** werden für alle Lebensraumtypen und Arten mit „besonderer Bedeutung“ definiert, d. h. wenn mindestens zwei oder mehr der aufgeführten Kriterien zutreffen. Für alle weiteren Lebensraumtypen und Arten können **„wünschenswerte Entwicklungsziele“** formuliert werden. Diese sind prinzipiell als nachrangig zu betrachten und nach Zweckmäßigkeit und Aufwand durchzuführen.

Für alle Lebensraumtypen und Arten mit „besonderer Bedeutung“, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, ist zudem zu prüfen, ob die Entwicklung in Richtung „hervorragender Erhaltungszustand“ durch Teilflächenverbesserung oder Flächenschaffung möglich ist.

Grundsätzlich besteht ein „Verschlechterungsverbot“ für alle gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und Arten des Gebietes.

Durch den Vergleich des Erhaltungszustandes zum Referenzzeitpunkt mit dem aktuellen Zustand wird in nachfolgender Tabelle das Erfordernis der Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung abgeleitet und unter Abschätzung der Maßnahmenmöglichkeiten der angestrebte Erhaltungszustand definiert. Die Zeiträume 2018 und 2024 orientieren sich an den Berichtspflichten gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-Richtlinie.

Die angestrebten Erhaltungszustände der Offenland-LRT und Habitate der Arten werden durch die Naturschutzverwaltung im Managementplan festgelegt.

II Teil: Festlegung und Vorbereitung der Maßnahmen

II.1 Erforderliche Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Da im GGB im Bereich des Forstamtes Mirow keine Waldlebensraumtypen ermittelt werden konnten sind keine Maßnahmen erforderlich.

II.2 Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-RL**)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - **LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 870
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - **NatSchAG M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010, letzte Änderung vom 12. Juli 2010, GVOBl. M-V S. 383, 395
- Die **Vogelschutzrichtlinie** (Richtlinie 79/409/EWG) des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – **Natura 2000-LVO M-V**) vom 09. August 2016
- Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen vom 01.02.2016
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten vom Oktober 2005
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten (Teil II) vom April 2018
- Grundsätze für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern
- Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald
- Managementplan DE 2744-307 „Moore und Seen bei Wesenberg „ 2018